

# MITTEILUNGSBLATT

DER

## Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Internet: <http://www.uibk.ac.at/c101/mitteilungsblatt>

---

Studienjahr 2000/2001

Ausgegeben am 29. Mai 2001

26. Stück

497. Studienplan Universitätslehrgang für das psychotherapeutische Fachspezifikum -  
Methodenspezifische Ausrichtung: Psychodrama

## 497. Studienplan Universitätslehrgang für das psychotherapeutische Fachspezifikum - Methodenspezifische Ausrichtung: Psychodrama

### **Universitätslehrgang für das psychotherapeutische Fachspezifikum - Methodenspezifische Ausrichtung: Psychodrama**

#### **1. Teil: Statuten**

##### **§ 1**

##### **Zielsetzung**

Ziel dieses Universitätslehrganges gemäß § 23 UniStG ist die Vermittlung des psychotherapeutischen Fachspezifikums gemäß §§ 6 - 8 Psychotherapiegesetz, BGBl. Nr. 361/1990, in der methodenspezifischen Ausrichtung "Psychodrama".

##### **§ 2**

##### **Träger und Leitung des Lehrganges**

- (1) Rechtsträger des Universitätslehrganges ist die Leopold-Franzens Universität Innsbruck. Mit der Durchführung ist das "Institut für Kommunikation im Berufsleben und Psychotherapie" betraut, das direkt der Universitätsleitung unterstellt ist.
- (2) Die Leitung des Lehrganges wird vom Rektor der Universität bestellt.

##### **§ 3**

##### **Aufnahmebedingungen und Aufnahmeverfahren**

- (1) In den Lehrgang kann aufgenommen werden, wer die Erfordernisse des § 10 Abs. 2 des Psychotherapiegesetzes erfüllt:
  - a) wer eigenberechtigt ist,
  - b) wer das 24. Lebensjahr vollendet hat,
  - c) wer das psychotherapeutische Propädeutikum erfolgreich absolviert hat
  - d) und entweder
    1. ein Studium der Medizin, der Pädagogik, der Philosophie, der Psychologie, der Publizistik- und Kommunikationswissenschaft oder der Theologie oder ein Studium für das Lehramt an höheren Schulen abgeschlossen hat oder einen in Österreich nostrifizierten Abschluss eines entsprechenden ordentlichen Studiums an einer ausländischen Universität nachweist *oder*
    2. eine Ausbildung an einer Akademie für Sozialarbeit, an einer ehemaligen Lehranstalt für gehobene Sozialberufe, an einer Pädagogischen Akademie oder an einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Lehranstalt für Ehe- und Familienberater absolviert hat oder das Kurzstudium Musiktherapie oder einen Hochschullehrgang für Musiktherapie abgeschlossen hat *oder*
    3. eine Ausbildung im Krankenpflegefachdienst oder in einem medizinisch technischen Dienst absolviert hat *oder*
    4. aufgrund seiner Eignung vom Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz mit Bescheid zugelassen worden ist (Sondergenehmigung).
- (2) Zum Lehrgang wird nur eine begrenzte Teilnehmerzahl zugelassen.

- (3) Über die Zulassung wird in einem Aufnahmeverfahren entschieden. Dabei werden die gesetzlichen Voraussetzungen für die Aufnahme, die persönliche Eignung des Bewerbers/der Bewerberin für die Ausbildung zum Psychodrama-Therapeuten / Psychodrama-Therapeutin und die Verfügbarkeit eines Ausbildungsplatzes überprüft.
- (4) Mit der Aufnahme in den Lehrgang wird den Teilnehmern schriftlich zugesichert, dass ihnen eine Ausbildungsstelle für die Absolvierung des psychotherapeutischen Fachspezifikums einschließlich des Praktikums gemäß § 6 Abs. 2 Z 2 Psychotherapiegesetz zur Verfügung gestellt werden wird.
- (5) Die Teilnehmer werden als außerordentliche Studierende gemäß § 41 UniStG vom Rektor zugelassen.

#### **§ 4**

#### **Studienplan**

- (1) Der Universitätslehrgang umfasst 8 Semester und ist in einen theoretischen Teil (625 Stunden) und einen praktischen Teil (1630 Stunden) gegliedert.
- (2) Die Leitung des Lehrganges hat dafür zu sorgen, dass die im Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen innerhalb von 8 Semestern am „Institut für Kommunikation im Berufsleben und Psychotherapie“ angeboten werden. Art, Ort und Zeit der Lehrveranstaltungen sind den Lehrgangsteilnehmern jeweils zu Beginn eines Semesters von der Leitung des Lehrganges bekanntzugeben.
- (3) Der theoretische Teil (625 Stunden) umfasst im einzelnen:
  - a) Theorie der gesunden und pathologischen Persönlichkeitsentwicklung (65 Stunden)
    1. Rollentheorie und Entwicklungspsychologie nach J.L. Moreno (15 Stunden)
    2. Entstehung, Geschichte und philosophischer Hintergrund des Psychodramas (15 Stunden)
    3. Handlungs- und Rollenpathologie (15 Stunden)
    4. Allgemeine und übergreifende Theorien zur Persönlichkeitsentwicklung (20 Stunden)
  - b) Methodik und Technik (320 Stunden)
    1. Life-Supervisionsgruppe (160 Stunden)
    2. Psychodrama-Techniken und ihre entwicklungspsychologische Begründung (15 Stunden)
    3. Imaginative, kreative und symbolorientierte Techniken (30 Stunden)
    4. Soziometrie (15 Stunden)
    5. Methodik und Anwendungsbereiche des Monodramas (20 Stunden)
    6. Gruppendynamik (30 Stunden)
    7. Variationen der Psychodrama-Therapie in bezug auf Setting und Klientel (15 Stunden)
    8. Allgemeine Techniken und Grundlagen der Psychotherapie (35 Stunden)
  - c) Persönlichkeits- und Interaktionstheorien (60 Stunden)
    1. Grundlagen der zwischenmenschlichen Kommunikation und Interaktion (15 Stunden)
    2. Methodik und Anwendung der Soziometrie (15 Stunden)
    3. Methodenübergreifende Seminare zur Interaktions-, Handlungs- und Persönlichkeitstheorie (30 Stunden)
  - d) Psychotherapeutische Literaturseminare (45 Stunden)
  - e) Medizinische und schulenübergreifende Perspektiven (135 Stunden)
    1. Diagnostik und Therapie seelischer Störungen (60 Stunden)
    2. Diagnostik und Therapie von Selbstgefährdung und Selbstbeschädigung (15 Stunden)
    3. Diagnostik und Therapie von Missbrauch und Abhängigkeitserkrankungen (15 Stunden)
    4. Diagnostik und Therapie organischer und somatoformer Störungen (15 Stunden)
    5. Diagnostik und Therapie von Verhaltens- und emotionalen Störungen in Kindheit und Jugend (15 Stunden)

6. Diagnostik und Therapie von Störungen im Alter (15 Stunden)
- (4) Der praktische Teil (1630 Stunden) umfasst im einzelnen:
    - a) Selbsterfahrung im Psychodrama (330 Stunden)
      1. Psychodrama-Gruppe (240 Stunden)
      2. Einzelselbsterfahrung (90 Stunden, davon mindestens 30 Stunden Monodrama)
    - b) Erwerb praktischer psychotherapeutischer Kenntnisse und Erfahrungen (580 Stunden)
      1. Praktikum in einer Einrichtung des Gesundheits- oder Sozialwesens unter fachlicher Anleitung eines zur selbständigen Ausübung der Psychotherapie berechtigten Psychotherapeuten (550 Stunden)
        - 1.1. Praktikum in einer facheinschlägigen Einrichtung des Gesundheitswesens (150 Stunden)  
Dieses Praktikum muss innerhalb eines Jahres absolviert werden.
        - 1.2. Weitere Praktika in Einrichtungen des Gesundheits- oder Sozialwesens (400 Stunden)
      2. Praktikumssupervision (30 Stunden)
    - c) Psychotherapeutische Tätigkeit unter Supervision (720 Stunden)
      1. psychotherapeutische Tätigkeit (600 Stunden)
        - 1.1. Co-Leitung einer Psychodramatherapiegruppe (80 Stunden)
        - 1.2. Leitung einer Psychodramatherapiegruppe (80 Stunden)
        - 1.3. Einzels psychotherapeutische Tätigkeit (100 Stunden)
        - 1.4. Weitere psychotherapeutische Tätigkeit nach Wahl (340 Stunden)
      2. Supervision (120 Stunden)
  - (5) Voraussetzung für den Beginn der eigenen psychotherapeutischen Tätigkeit unter Supervision (gem. § 4 Abs. 4 lit. c Z 1) ist die erfolgreiche Absolvierung
    - a) von mindestens 465 Stunden des theoretischen Teils gemäß § 4 Abs. 3
    - b) von mindestens 270 Stunden der Selbsterfahrung gemäß § 4 Abs. 4 lit. a
    - c) von mindestens 275 Stunden des Praktikums gemäß § 4 Abs. 4 lit. b Z 1.

## § 5

### Ort und Zeit der Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen mit Ausnahme des in § 4 Abs. 4 lit. b Z 1 angeführten Praktikums und der unter § 4 Abs. 4 lit. c Z 1 angeführten psychotherapeutischen Tätigkeit unter Supervision finden an der Universität Innsbruck statt, und zwar in Blockform am Abend bzw. am Wochenende.

## § 6

### Abschlussarbeit

- (1) Von den Teilnehmern ist eine schriftliche Abschlussarbeit über einen Fall anzufertigen, die theoretisch fundiert ist und in der die praktischen Interventionen schlüssig erläutert werden.
- (2) Die Arbeit ist bei der Leitung des Lehrganges einzureichen.

## § 7

### Prüfungen und Abschlussbedingungen

- (1) Über jedes Ausbildungselement gemäß § 4 Abs. 3 und 4 wird eine Erfolgsbeurteilung vorgenommen. Die näheren Einzelheiten werden in der Prüfungsordnung festgelegt.
- (2) Die Anrechnung von Ausbildungsinhalten wird von der Leitung des Lehrganges gemäß den Bestimmungen des Psychotherapiegesetzes und den entsprechenden Durchführungsrichtlinien des Psychotherapiebeirates gehandhabt.

- (3) Zulassungsvoraussetzung zur Abschlussprüfung sind
  - a) die positive Beurteilung aller Ausbildungselemente gemäß § 4 Abs. 3 und 4
  - b) die positive Beurteilung der Abschlussarbeit.
- (4) Die Abschlussprüfung ist eine kommissionelle mündliche Prüfung. Gegenstand der Prüfung ist der Inhalt der Abschlussarbeit.

## **§ 8**

### **Zeugnis**

Über die erfolgreiche Absolvierung des Lehrganges und damit des psychotherapeutischen Fachspezifikums gemäß § 4 Psychotherapiegesetz wird von den zuständigen akademischen Behörden ein Abschlusszeugnis ausgestellt.

## **§ 9**

### **Unterrichtsgeld**

Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen haben pro Semester ein Unterrichtsgeld zu entrichten. Die Höhe des kostendeckenden Unterrichtsgeldes wird von der zuständigen akademischen Behörde auf Grundlage des von der Lehrgangleitung vorgelegten Finanzplanes festgelegt. Dabei sind die Bestimmungen des § 5 Hochschultaxengesetzes 1972 zu berücksichtigen.

## **2. Teil: Aufnahmeverfahren**

### **§ 10**

- (1) Die Antragsteller / Antragstellerinnen auf Zulassung zum Studium des Universitätslehrganges haben sich gemäß § 3 Abs. 3 der Lehrgangstatuten einem Aufnahmeverfahren zu unterziehen.
- (2) Das Aufnahmeverfahren gliedert sich in 4 Abschnitte:
  - a) Überprüfung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Aufnahme
  - b) Überprüfung der Eignung für die Ausübung des Berufes als Psychotherapeut/ Psychotherapeutin
  - c) Überprüfung der persönlichen Eignung für die Ausbildung zum Psychodrama-Therapeuten/Psychodrama-Therapeutin
  - d) Überprüfung der Verfügbarkeit eines Ausbildungsplatzes.

### **§ 11**

Die Bewerber/Bewerberinnen haben ein Ansuchen um Zulassung an die Leitung des Lehrganges zu richten und die geforderten Unterlagen beizulegen. Die Leitung überprüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Aufnahme (§ 10 Abs. 2 Psychotherapiegesetz) gegeben sind.

### **§ 12**

In einem allgemeinen Auswahlverfahren wird die persönliche Eignung des Bewerbers/der Bewerberin für die Ausübung des Berufes als Psychotherapeut/Psychotherapeutin überprüft.

### **§ 13**

- (1) In einem weiteren Auswahlverfahren wird die persönliche Eignung des Bewerbers/der Bewerberin für die Ausbildung zum Psychodrama-Therapeuten / Psychodrama-Therapeutin überprüft.
- (2) Das Auswahlverfahren besteht aus

- a) einem Psychodrama-Auswahlseminar, das von zwei Psychodrama-Lehrtherapeuten geleitet wird
- b) einem Einzelgespräch mit einem Psychodrama-Lehrtherapeuten/-Lehrtherapeutin, der/die nicht Leiter/Leiterin des Psychodrama-Auswahlseminars sein sollte.

#### **§ 14**

- (1) Von den Leitern/Leiterinnen des allgemeinen Auswahlverfahrens, des Psychodrama-Auswahlseminars und des Einzelgesprächs erhält der Bewerber/die Bewerberin jeweils eine Beurteilung bezüglich der persönlichen Eignung zur Ausbildung zum Psychodrama-Therapeuten/ Psychodrama-Therapeutin.
- (2) Hat ein Bewerber/eine Bewerberin drei positive Beurteilungen erhalten, so gilt die persönliche Eignung zur Ausbildung zum Psychodrama-Therapeuten/Psychodrama-Therapeutin als gegeben. Hat ein Bewerber/eine Bewerberin zwei positive und eine negative Beurteilung erhalten, so wird von den Leitern/Leiterinnen der Auswahlseminare und des Einzelgesprächs einvernehmlich eine endgültige Entscheidung über die Eignung getroffen.

#### **§ 15**

- (1) Sind die gesetzlichen Voraussetzungen und die persönliche Eignung für die Ausbildung (§§ 12 und 13) gegeben, so wird von der Leitung des Lehrganges die Verfügbarkeit eines Ausbildungsplatzes überprüft.
- (2) Ist ein Ausbildungsplatz vorhanden, so wird der Bewerber/die Bewerberin zum Universitätslehrgang zugelassen und ihm / ihr schriftlich zugesichert, dass eine Ausbildungsstelle für die Absolvierung des psychotherapeutischen Fachspezifikums einschließlich des Praktikums gemäß § 6 Abs. 2 Z 2 Psychotherapiegesetz zur Verfügung gestellt wird.
- (3) Sind mehr geeignete Bewerber/Bewerberinnen als Ausbildungsplätze vorhanden, so entscheidet die Reihenfolge der Ansuchen um Zulassung mit der Maßgabe, dass hinsichtlich der Zusammensetzung des Lehrganges ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen Männern und Frauen angestrebt wird.

### **3. Teil: Prüfungsordnung**

#### **§ 16**

Über jedes Ausbildungselement gemäß § 4 Abs. 3 und 4 der Lehrgangstatuten (LGSt) wird eine Erfolgsbeurteilung vorgenommen.

#### **§ 17**

##### **Erfolgsbeurteilungen im theoretischen Teil (§ 4 Abs. 3 LGSt)**

Über jede Vorlesung ist eine Einzelprüfung abzulegen. Über die Teilnahme an Seminaren und Übungen sind Erfolgsbeurteilungen vorzunehmen. Die entsprechenden Zeugnisse stellt der Leiter/die Leiterin der Lehrveranstaltung aus.

#### **§ 18**

##### **Erfolgsbeurteilungen im praktischen Teil (§ 4 Abs. 4 LGSt)**

- (1) Den Teilnehmern/Teilnehmerinnen an der Selbsterfahrung (§ 4 Abs. 4 lit. a LGSt) wird am Ende jeden Semesters eine Rückmeldung über ihre Entwicklung in Hinblick auf die Ausbildungsziele gegeben. Am Ende des zweiten Semesters erhält jeder Teilnehmer/jede Teilnehmerin eine Zwischenbeurteilung, am Ende des vierten Semesters eine Gesamtbeurteilung. Rückmeldungen und Beurteilungen werden vom Leiter/von der Leiterin der Selbsterfahrung vorgenommen, in der Psychodrama-Gruppe (§ 4 Abs. 4 lit. a Z 1) gemeinsam mit den Grup-

penteilnehmern/den Gruppenteilnehmerinnen, und sind schriftlich festzuhalten; Beurteilungen sind darüber hinaus schriftlich zu begründen.

- (2) Für das Praktikum und die begleitende Supervision gemäß § 4 Abs. 4 lit. b LGSt werden von der Praktikumeinrichtung bzw. dem Supervisor/der Supervisorin Teilnahmebestätigungen ausgestellt.
- (3) Den Teilnehmern an der Life-Supervisionsgruppe (§ 4 Abs. 3 lit. b Z 1 LGSt) wird am Ende des Semesters eine Rückmeldung über ihre Entwicklung in Hinblick auf die Ausbildungsziele gegeben. Am Ende dieser Gruppe erhält jeder Teilnehmer eine Beurteilung. Rückmeldungen und Beurteilungen werden vom Leiter gemeinsam mit den Teilnehmern/den Teilnehmerinnen der Gruppe vorgenommen und sind schriftlich festzuhalten; Beurteilungen sind darüber hinaus schriftlich zu begründen.
- (4) Der Erfolg der Co-Leitung einer Psychodramatherapiegruppe (§ 4 Abs. 4 lit. c Z 1.1 LGSt) ist vom Leiter/der Leiterin zu beurteilen.
- (5) Die Leitung einer Psychodramatherapiegruppe (§ 4 Abs. 4 lit. c Z 1.2 LGSt), die einzelpsychotherapeutische Tätigkeit (§ 4 Abs. 4 lit. c Z 1.3 LGSt) sowie die weitere psychotherapeutische Tätigkeit nach Wahl (§ 4 Abs. 4 lit. c Z 1.4 LGSt) sind vom Teilnehmer/von der Teilnehmerin durch entsprechende Aufzeichnungen nachzuweisen.
- (6) Die Teilnehmer/die Teilnehmerinnen an der Supervision gemäß § 4 Abs. 4 lit. c Z 2 erhalten am Ende jeden Semesters eine Beurteilung. Die Beurteilungen werden vom Leiter/der Leiterin gemeinsam mit den Teilnehmern der Supervisionsgruppe vorgenommen, sind schriftlich festzuhalten und zu begründen.

## **§ 19**

### **Wiederholungen**

- (1) Nicht bestandene Prüfungen im theoretischen Teil gemäß § 4 Abs. 3 LGSt können dreimal wiederholt werden.
- (2) Eine mit „nicht bestanden“ beurteilte Selbsterfahrung gemäß § 4 Abs. 4 lit. a LGSt kann einmal wiederholt werden.
- (3) Mit „nicht bestanden“ beurteilte Ausbildungseinheiten der psychotherapeutischen Tätigkeit unter Supervision gemäß § 4 Abs. 4 lit. c LGSt können dreimal wiederholt werden.
- (4) Führt auch die letzte zulässige Beurteilung in einem Ausbildungselement gem. § 4 Abs. 3 u. 4 zu einem negativen Ergebnis, so ist der Teilnehmer/die Teilnehmerin von der Fortsetzung des Lehrgangs ausgeschlossen.

Hans Winkler

Senatsvorsitzender

---